

# Georg-Büchner-Gymnasium

Gymnasium des Wetteraukreises  
in Bad Vilbel



28.08.2020

## Hygieneplan (ab 31.08.2020)

Liebe Kolleg\*innen,  
liebe Schüler\*innen,  
liebe Eltern,

ab dem 31. August gelten neben dem durch das Hessische Kultusministerium veröffentlichten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 13.August 2020“ folgende Regelungen:

- Die **Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Instituts** sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:
  - Verzicht auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln
  - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
  - Einhalten der Husten- und Niesen-Etikette

Entsprechende **Hinweisschilder** hängen im gesamten Schulgebäude, im Berufsförderungswerk, in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer aus.

- Alle Räume sind mit **Seife** und **Papierhandtuchspendern** ausgestattet.
- Der **Hausmeister** kontrolliert vor Unterrichtsbeginn Seife und Papierhandtücher in den Räumen und die Toiletten. Nach der 1. gr. Pause und nach der 2. gr. Pause werden die Toiletten erneut kontrolliert.
- Die genutzten Räume werden **regelmäßig gelüftet**, spätestens nach 45 Minuten.
- Die Schüler\*innen **waschen** sich vor dem Unterricht und bei Bedarf (z.B. vor dem Essen) im Unterrichtsraum die **Hände mit Seife**. **Alternativ hierzu können die Schüler\*innen auch eigene Desinfektionsfläschchen mitbringen und sich damit die Hände zu Unterrichtsbeginn desinfizieren.** In den **Turnhallen** werden die Hände nach dem Betreten desinfiziert.
- **Auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Gänge, Flure) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden!** Mit einer solchen Maske können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

**Auch in den Gängen und Fluren des Berufsförderungswerks sowie in den Sportumkleiden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden! Im Unterricht selbst ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Zum Essen und Trinken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.**

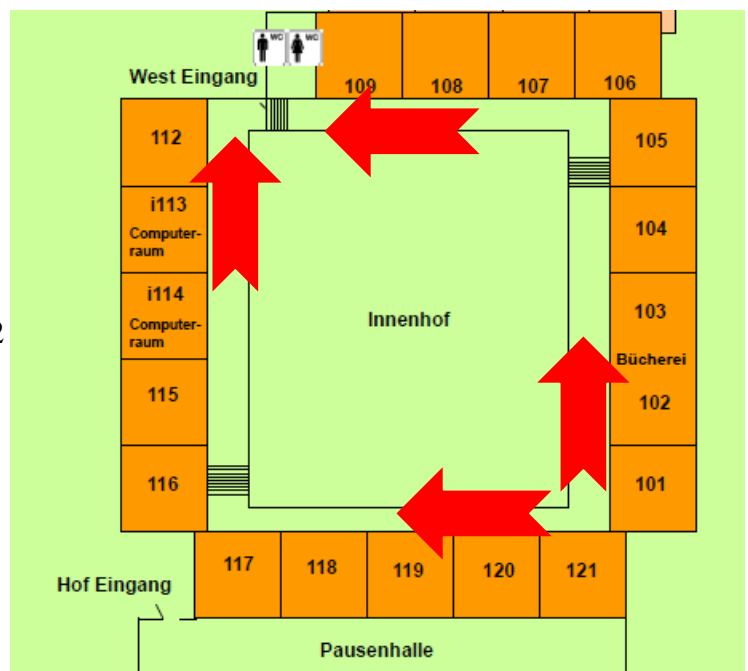
- **Schüler\*innen** dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19** aufweisen oder in **Kontakt zu infizierten Personen** stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind, es sei denn, dass Angehörige ihres Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen in Kontakt zu infizierten Personen stehen. Das Fehlen der Schüler\*innen gilt als entschuldigt.
- Beim Auftreten einer **akuten Erkrankung** in der Schule mit Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, soll die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Erziehungsberechtigten. **Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, die bestätigt, dass die Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.** Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.
- **Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind,** können sich vom Präsenzunterricht befreien lassen. Ein entsprechender Antrag mit einer ärztlichen Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko ist der Schulleitung vorzulegen. Gleiches gilt für Schüler\*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Die betroffenen Schüler\*innen erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Verwendung der **Corona-Warn-App** wird empfohlen. Hierzu darf entgegen der Regel 1 der „Ordnung für digitale Endgeräte“ (s. Schulordnung, Stand: August 2020) das Smartphone eingeschaltet (aber stummgeschaltet!) in der (Hosen-)Tasche bleiben. Ansonsten gilt die „Ordnung für digitale Endgeräte“ unverändert.
- Es gelten für bestimmte Räume **Zugangsbeschränkungen** (Toiletten, Sekretariat, Planung, Oberstufenbüro, Bibliothek, usw.). Die entsprechenden Aushänge zur Personenzahl sind zu beachten!
- Bis zum 31.01.2021 muss auf **Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten** in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für den **Musik-Unterricht**, aber auch für die **Musik-AGs**, die daher alle im 1. Halbjahr **nicht** stattfinden!

- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den Neubaubereich besondere **Wegeführungen**:
  - **Eingänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 424 und 430 bzw. zwischen 432 und 440 (für die Räume 440, 441, 442, 443 und 540, 541, 542, 543)
  - **Ausgänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 413 und 421 bzw. zwischen 442 und 443 bzw. zwischen 542 und 543 (Rettungstreppe)

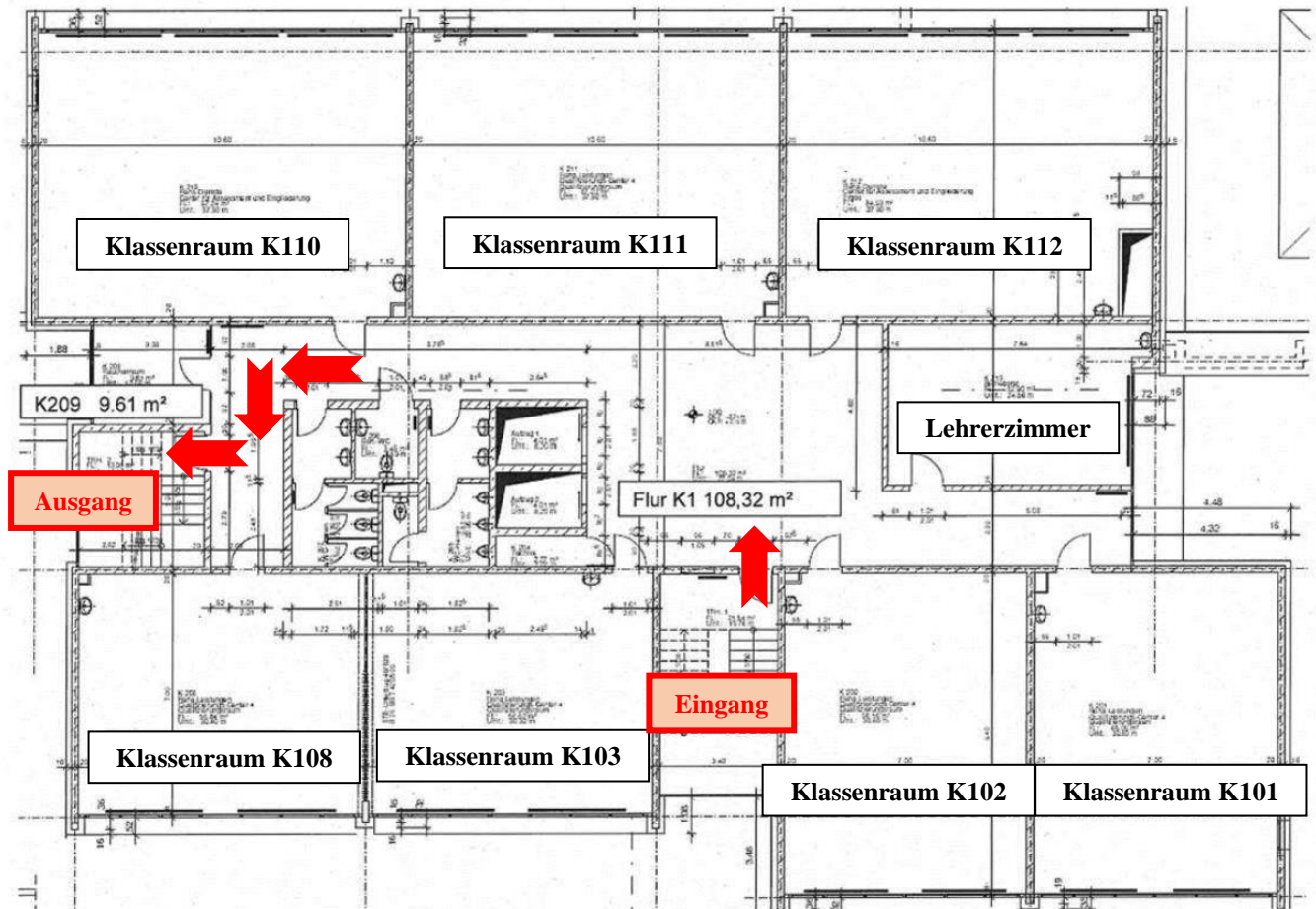


- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den 100er-Bereich besondere **Wegeführungen**:

- **Eingänge:** bei 101 bzw. bei 121
- **Ausgänge:** zwischen 109/112



- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für das Berufsförderungswerk besondere **Wegeführungen**:
  - **Eingang:** vorderes Treppenhaus
  - **Ausgang:** hinteres Treppenhaus



- Der **Fahrrad** im Berufsförderungswerk darf nicht benutzt werden.
- Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen, nach Unterrichtsende und in Freistunden ist ein **Aufenthalt in den Gängen und Fluren** untersagt. Die Gänge und Räume dürfen erst zu Unterrichtsbeginn aufgesucht werden. Bei Regen oder ähnlichen Witterungsverhältnissen erfolgt eine Durchsage, die auch eine Nutzung der Gänge und Flure erlaubt.
- **Sportunterricht** findet gemäß der Vorgaben des Kultusministeriums wieder regulär statt. Um Wartebereiche vor dem Eingang der Sporthallen zu vermeiden, vereinbaren die Sportlehrkräfte mit ihren Sportklassen **individuelle Treffpunkte**. **Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren. Auch in den Umkleiden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.**
- Der Wetteraukreis als Schulträger gewährleistet eine **tägliche Reinigung** der genutzten Räume, insbesondere der Toiletten.

- **Mensa und Kiosk** haben wieder regulär geöffnet, allerdings mit gewissen Einschränkungen:
  - Der **Kiosk in der Pausenhalle** hat in den großen Pausen und in der Mittagspause geöffnet. Es kann dort nur mit Bargeld bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
  - Der **Kiosk in der Mensa** ist nur in den großen Pausen geöffnet, nämlich von 9.20h bis 9.30h bzw. 11.10h bis 11.20h. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren!
  - Vorbestelltes **Mittagessen** kann von 13.00h bis 13.45h in der Mensa verpackt abgeholt werden. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren! Besteck (und ggf. Getränke) muss selbst mitgebracht werden! Es stehen nur begrenzt Sitzplätze zur Verfügung, so dass ggf. das Essen mitgenommen und beispielsweise im Atriumsbereich verzehrt werden muss.
  
- Der Hygieneplan des Georg-Büchner-Gymnasiums ist unbedingt einzuhalten. Bei Nicht-Einhaltung können **pädagogische Maßnahmen** oder **Ordnungsmaßnahmen** ausgesprochen werden, z.B. der Ausschluss von Schüler\*innen für den restlichen Unterricht des Tages.
  
- Bei **Besprechungen, Konferenzen** sowie **schulbezogenen Veranstaltungen** sollte immer ein **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden. Die Mindestfrequenz ordentlicher Eltern- und Schüler\*innen-Versammlungen wurde für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie ausgesetzt. Schüler\*innen-Vertretungsstunden können in verkleinerten Lerngruppen stattfinden. Wahlen zu den Organen der Elternvertretung sind auch als Briefwahl zulässig. Konferenzen und Sitzungen der Organe der Eltern- und Schülervertretung können unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes auch **in elektronischer Form** stattfinden. Entscheidungen können im Rahmen elektronischer Sitzungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Geheime Abstimmungen können nicht stattfinden. Dazu gehören auch Wahlen. Wird in der Schulkonferenz oder in den Organen der Elternvertretung in elektronischen Sitzungen ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung in Präsenzform vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber  
(Schulleiter)